

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Datum

13.11.2024

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur
Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien
Jugendhilfe §§ 11 - 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie
Jugendhilfe)

Gesetzliche Grundlage:

Sozialgesetzbuch Aechtes Buch (SGB VIII);
§ 12 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau;
§ 8 Nr. 3 Satzung des Jugendamtes des Landkreises
Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderungen der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur
Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe
§§ 11 - 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) gemäß Anlage 1.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Grimmer, Heike
Hartung, Mathias

Stellv. Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Förderung der freien Jugendhilfe erfolgt derzeit gemäß der „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)“.

Die am 30.08.2023 verabschiedete Richtlinie erfordert einerseits aufgrund des Inkrafttretens der aktualisierten Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) eine Anpassung der Bezeichnung für die Verwaltungsumlage, andererseits eine Überarbeitung des Förderverfahrens im Bereich der Maßnahmenförderung gemäß Punkt 2.3 der FRL Freie Jugendhilfe.

Im Folgenden soll eine Betrachtung der notwendigen Änderungen innerhalb der Förderrichtlinie erfolgen:

1) Anpassung der Bezeichnung für die Verwaltungsumlage

Mit dem Inkrafttreten der aktualisierten Verwaltungsvorschrift zu § 44 der SäHO ist unter anderem die Finanzierung von Pauschalen entfallen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Förderung von Leistungen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung in der Familie keine Verwaltungs- und Sachausgabenpauschalen mehr zuwendungsfähig sind. Für notwendige allgemeine Verwaltungskosten innerhalb des Projektes, die nicht von der geförderten Fachkraft erledigt werden, besteht dennoch zukünftig die Möglichkeit, Stellenanteile innerhalb der maximal förderfähigen Sachkosten zu beantragen. Durch die Änderungen der landesrechtlichen Vorschriften, wurde eine Anpassung der Begrifflichkeiten notwendig. Um eine klarere und einheitlichere Begriffsverwendung zu gewährleisten, wurde in der FRL Freie Jugendhilfe die Bezeichnung „Verwaltungsumlage“ in „Verwaltungskosten“ geändert.

2) Überarbeitung des Förderverfahrens im Bereich der Maßnahmenförderung gem. Pkt. 2.3 der FRL Freie Jugendhilfe

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.08.2023 wurde für den Bereich der Maßnahmenförderung im Jahr 2024 eine Zuwendung von 5,00 Euro pro Tag und Person in der FRL Freie Jugendhilfe festgelegt. Dabei werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und internationalen Jugendbegegnung (JE), Maßnahmen der Familienerholung, Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (JB), Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung sowie Familienfreizeiten gefördert.

Weiterhin wurde beschlossen, dass die Höhe des Fördersatzes fortan gemäß der Förderrichtlinie für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festzulegen ist.

Der Landkreis beabsichtigt, den Fördersatz in Höhe von 5,00 Euro pro Person und Tag für das Jahr 2025 fortzuschreiben. Damit kann sichergestellt werden, dass auch in Zukunft eine hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen diese Angebote wahrnehmen können.

3) Ergänzung zum Förderverfahren im Bereich der Maßnahmenförderung gem. Pkt. 2.3 a) der FRL Freie Jugendhilfe

Der Landkreis beabsichtigt, im Bereich Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der internationalen Jugendbegegnung die maximale Förderung pro Antragsteller auf 10.000 Euro zu begrenzen. Damit kann sichergestellt werden, dass auch in Zukunft eine hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen diese Angebote wahrnehmen können.

Die detaillierten strukturellen und inhaltlichen Änderungen in der FRL Freie Jugendhilfe können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Anlagen

- Anlage 1: Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)
- Anlage 2: Synopse der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)